

Handreichung

Gewalt gegen Lehrkräfte

Das Thema Gewalt ist im schulischen Alltag immer wieder präsent. Dabei geht es nicht nur um Gewalt der Schüler* untereinander. Vermehrt sind Adressaten der Gewalt auch die Lehrkräfte. Diese sehen sich verbaler Gewalt, z.B. in Form von Beleidigungen und Verleumdungen im Schulalltag, ebenso ausgesetzt wie körperlicher Gewalt durch Drohungen und tätliche Angriffe. Täter sind zum einen die Schüler, zum anderen aber auch Eltern und Schulfremde.

Insbesondere bei Eltern, Angehörigen und sonstigen Schulfremden, auf deren Fehlverhalten nicht mit schulinternen Maßnahmen und Sanktionen agiert werden kann, stellt sich die Frage, wie mit verbalen Attacken, Drohungen oder auch tatsächlichen körperlichen Angriffen umzugehen ist.

Dabei soll diese Handreichung den Lehrkräften wie auch den Schulleitungen Hilfestellung geben.

Lehrkräften und Schulleitungen soll mit diesem Wegweiser aufgezeigt werden, wie sie in Fällen, in denen sie Gewalt ausgesetzt sind, reagieren sollten, mit wem sie das Gespräch suchen sollten und welche Möglichkeiten ihnen für ein strafrechtliches Vorgehen offen stehen. Auch auf ganz praktische Fragestellungen, wann z.B. ein Strafantrag erforderlich ist und wer diesen stellen darf, soll im Sinne eines Praxisleitfadens eingegangen werden.

Dabei soll der Blick natürlich auch auf Gesichtspunkte der Prävention gerichtet sein, da dem Schulalltag natürlich am meisten gedient ist, wenn dieser möglichst gewaltfrei abläuft.

Vorbemerkung

Der folgende Abschnitt soll einen kurzen Überblick über die strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten geben.

Aufgrund der verbalen und körperlichen Übergriffe gegen Lehrkräfte im Schulalltag stellt sich die Frage, wie betroffene Lehrkräfte angemessen auf gegen sie gerichtete Straftaten reagieren können. Neben zahlreichen schulischen Ordnungsmaßnahmen

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Formen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

besteht die Möglichkeit, einen Sachverhalt strafrechtlich aufzuklären. Letzteres soll im Fokus dieser Handreichung stehen.

Im anschließenden Teil werden die hier geschilderten Informationen anhand von Beispielfällen verdeutlicht.

Abzugrenzen ist zunächst die **Strafanzeige** von einem **Strafantrag**.

Bei der **Strafanzeige** wird lediglich ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt gegenüber der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft „angezeigt“, also bekanntgemacht. Mit einem Strafantrag bringt man hingegen seinen Willen zum Ausdruck, dass die Tat strafrechtlich verfolgt werden soll. Wie eingangs erwähnt, ist dieser bei den absoluten Antragsdelikten zwingend erforderlich.

Einen **Strafantrag** kann die verletzte bzw. geschädigte Lehrkraft stellen. Der Antrag muss zwingend innerhalb von 3 Monaten bei der Polizei oder zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Wann ist ein **Strafantrag erforderlich**?

Hierbei ist zwischen verschiedenen Delikten zu differenzieren.

Zunächst ist zwischen **relativen** und **absoluten Antragsdelikten** zu unterscheiden. Letztere erfordern stets einen Strafantrag, damit die Strafverfolgungsbehörden tätig werden. Fehlt es an einem solchen Strafantrag, werden also keine Ermittlungen aufgenommen.

Auch bei den relativen Antragsdelikten ist die Stellung eines Strafantrags erforderlich, es sei denn, die Staatsanwaltschaft stellt ein besonderes öffentliches Interesse fest. Dieses ist immer dann zu bejahen, wenn die Allgemeinheit ein Interesse an der Strafverfolgung hat. In diesen Fällen erübrigt sich ein Strafantrag, die Tat wird dann von Amts wegen verfolgt. Schädlich ist die Stellung eines Strafantrags jedoch nicht, immerhin erlangen Staatsanwaltschaft und Polizei so auch sicher Kenntnis von der Tat. Beispielhaft sind hier für die relativen Antragsdelikte die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) zu nennen.

Eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB stellt hingegen ein **Offizialdelikt** dar, ein Antrag ist also nicht erforderlich. Die Offizialdelikte werden stets von Amts wegen verfolgt.

Die Dienststelle prüft sodann aus **Fürsorgegründen**, ob sie ebenfalls einen Strafantrag stellt. Einige Vorschriften des Strafgesetzbuches räumen der Dienststelle ein eigenes Antragsrecht ein. Dieses kommt jedoch immer nur dann zum Zuge, sofern die betroffene Lehrkraft bereits tätig geworden ist und einen Strafantrag gestellt hat. Damit die Dienststelle überhaupt Kenntnis von der Straftat erlangt, ist es wichtig, dass die Lehrkraft zeitnah alle Unterlagen und Informationen übermittelt.

Kommt es infolge des Strafantrags zum Ermittlungsverfahren und wird sodann das Hauptverfahren am Strafgericht eröffnet, stellt sich für den Richter die Frage des Strafmaßes. Dabei ist grundsätzlich auch der Strafzweck entscheidend.

Strafen wirken zum einen **generalpräventiv**, das heißt, potentielle Täter sollen abgeschreckt werden; die Rechtstreue der Bevölkerung soll dadurch gestärkt werden. Zum anderen sind **spezialpräventive** Strafzwecke zu berücksichtigen. Das bedeutet, der Täter wird resozialisiert, gleichzeitig wirkt die Strafe auch auf ihn abschreckend.

Grundgedanke des Jugendstrafrechts ist die erzieherische, spezialpräventive Einwirkung auf den Täter. Ziel ist es, in Zukunft weitere Straftaten zu verhindern. Daher gibt es eine Vielzahl an Sanktionen und Maßnahmen. Oftmals hilft es, dem delinquenten Jugendlichen mittels Strafe durch die Verpflichtung zu einer sozialen Aktivität zum Nachdenken über sein Verhalten anzuregen. Dadurch werden Wiederholungsgefahr und Nachahmungseffekte eingegrenzt. Natürlich muss der Jugendliche bereits strafmündig sein (14. Lebensjahr).

Das Erwachsenenstrafrecht zielt hingegen auf die Ahndung der Tat ab. Damit steht die Generalprävention im Vordergrund.

Neben einem strafrechtlichen Verfahren besteht für die geschädigte Lehrkraft die Option, auf dem Zivilrechtsweg - beispielsweise bei einem Körperverletzungsdelikt - Schmerzensgeld einzufordern. Da der Schaden regelmäßig beziffert werden muss, ist die Einholung eines anwaltlichen Rates zweckmäßig.

Damit offen bleibt die Frage, ob die Stellung eines Strafantrags überhaupt sinnvoll ist. Richtigerweise muss dies im Einzelfall geprüft werden. Im folgenden Teil dieser Handreichung sollen die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten auf konkrete Straftatbestände dargestellt werden.

Beispielfälle

- Definitionen und Fallbeispiele -

Im Schulalltag kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Straftaten. Neben Körperverletzungsdelikten spielen auch Raubdelikte, Bedrohungen oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz eine große Rolle. Die anschließende Darstellung beschränkt sich hier auf die Verwirklichung typischer Delikte, die sich innerhalb der Schule gegen die Lehrkräfte richtet. Im Anschluss wird beispielhaft erörtert, wie sich die betroffene Lehrkraft unter Einbeziehung der Schulleitung gegen die Tat zur Wehr setzen kann.

a) Sachbeschädigung / Vandalismus

§ 303 Strafgesetzbuch (StGB) Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Sachbeschädigungen, wie z.B. das Zerstechen von Autoreifen auf dem Parkplatz der Schule oder anderweitige mutwillige Beschädigungen des Eigentums einer Lehrkraft, sind als Gewaltvorfälle zu werten und möglicherweise eine strafrechtlich relevante Sachbeschädigung. Auch der Versuch einer Sachbeschädigung ist strafbar und sollte nicht unbeachtet bleiben.

b) Diebstahl

§ 242 Strafgesetzbuch (StGB) Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Im Schulalltag kommt es immer wieder zu **Diebstählen**. Beispielhaft ist der Tatbestand erfüllt, wenn ein Schüler den Laptop einer Lehrkraft stiehlt, den diese mitgebracht hat, um ihn im Unterricht einzusetzen.

Abzugrenzen ist der Diebstahl eines teuren Laptops jedoch von einem Diebstahl geringwertiger Sachen gemäß § 248 a StGB. Hierunter fallen Gegenstände mit einem Wert bis ca. 30 Euro. Regelmäßig kommt es hier auf den Verkehrswert an. Zwar gibt es in strafprozessualer Hinsicht zwischen einem Diebstahl und einem Diebstahl geringwertiger Sachen Unterschiede, dennoch kommt es für die Erfüllung des Tatbestandes an sich nicht auf den Wert der Sache an und sollte daher auch nicht billigend hingenommen werden, wenn eine Sache von geringerem Wert gestohlen wurde. Ob der Täter bei der Tat beobachtet wird, ist ebenfalls für die Verwirklichung des Tatbestandes nicht von Bedeutung. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter die Sache in seinen Gewahrsam bringt, ein Einstecken in den Rucksack reicht dafür aus. Das heißt, das Schulgelände muss noch nicht verlassen worden sein, um sich wegen eines Diebstahls strafbar zu machen.

c) Körperverletzung

§ 223 Strafgesetzbuch (StGB) Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Nach der rechtlichen Definition erfüllt den Tatbestand der **Körperverletzung** jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, sei es durch eine körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit, die nicht nur zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Wohlbefindens führt. Beispielhaft sind hier zu nennen: ein Schlag, ein Tritt, das Sprühen mit Pfefferspray (wobei dies bereits in den Bereich der gefährlichen Körperverletzung reichen kann, s.u.).

Wird die Körperverletzung durch Beibringung von gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so handelt es sich um einen Fall der **gefährlichen Körperverletzung** gemäß § 224 StGB, die noch einmal mit einer erhöhten Strafandrohung versehen ist.

Beispiele: Schlag mit einem Baseballschläger, Fußtritt mit beschuhtem Fuß gegen den Kopf, direkter Einsatz von Pfefferspray gegen das Gesicht

d) Ehrverletzende Delikte

Zu den ehrverletzenden Delikten gehören insbesondere die Beleidigung (§ 185 StGB), die Verleumdung (§ 186 StGB) und die üble Nachrede (§ 187 StGB).

(a) Beleidigung

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine **Beleidigung** ist definiert als die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung einer Person, wobei die beleidigende Äußerung dabei verbal, schriftlich, bildlich oder auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. Eine Beleidigung kann dabei auch durch ein beleidigendes Werturteil in Beziehung auf eine abwesende Person gegenüber anderen Personen geäußert werden.

Beispiele: Zeigen des Stinkefingers, an die Lehrkraft gerichteter Ausspruch, wie „Lehrer sind Idioten“, „Kollege Schmidt ist eine Lachfigur“.

(b) Verleumdung

§ 187 Strafgesetzbuch (StGB) Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu ge-

fährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Es handelt sich um eine **Verleumdung**, wenn jemand über eine Person ehrverletzende Behauptungen aufstellt, obwohl er weiß, dass die Behauptungen unwahr sind. Es muss die Mitteilung einer ehrenrührigen, unwahren Tatsache gemacht werden. Handelt es sich nicht um eine Tatsache, sondern um ein Werturteil, befindet man sich eher im Bereich der Beleidigung (s.o.). Kann nicht bewiesen werden, dass die Tatsache unwahr ist, d.h., dass das Gegenteil der Behauptung zutrifft, handelt es sich eher um einen Fall der üblen Nachrede (s.u.).

Beispiele: „Frau Müller verliert die Klassenarbeiten, die sie zur Korrektur mitnimmt, regelmäßig“ (obwohl Frau Müller tatsächlich noch nie eine Klassenarbeit verloren hat)

(c) Üble Nachrede

§ 186 Strafgesetzbuch (StGB) Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Tatbestand der **üblen Nachrede** setzt voraus, dass jemand über eine Person ehrverletzende Behauptungen aufstellt, die „nicht erweislich wahr“ sind, d. h. zu denen kein Wahrheitsbeweis vorliegt. Ist die Tatsachenbehauptung hingegen „erweislich unwahr“ und weiß derjenige, der die Behauptung aufstellt, um deren Unwahrheit, so handelt es sich um eine Verleumdung (s.o.).

Beispiele: „Der Lehrer Meyer hat Geld aus einer Schultasche gestohlen“ (wenn dies nur von anderen Kollegen erzählt wurde)

Die ehrverletzenden Delikte müssen jedoch nicht unmittelbar im Unterricht stattfinden. Häufig finden Beleidigungen auch in den Social Media statt. Damit in strafrechtlicher Hinsicht der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist, darf es sich nicht nur um eine Meinung eines Schülers über eine Lehrkraft handeln. Dies hat eine Lehrkraft,

die durch ihre Arbeit in der Öffentlichkeit steht, zu dulden. Vielmehr muss es sich um Schmähkritik handeln.

Zudem werden vermehrt Fotos oder Videos der Lehrkräfte durch Schüler im Internet verbreitet. Liegt keine Einwilligung der Lehrkraft vor, handelt es zivilrechtlich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

e) Nötigung

§ 240 Strafgesetzbuch (StGB) Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Unter Gewalt versteht man hier nicht nur die körperliche Gewalt, sondern auch den physisch vermittelten Zwang. Alternativ ist die Nötigung zu bejahen, wenn mit einem empfindlichen Übel gedroht wird. Dabei stellt der Täter ein künftiges Übel in Aussicht, auf dessen Eintritt er Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Empfindet der Betroffene Veränderungen der Außenwelt als nachteilig, ist ein solches Übel zu bejahen. Das Übel muss zudem empfindlich sein. Dabei kommt es auf die subjektive Empfindung des Betroffenen an.

Diese Tatvariante ist gegenüber der Gewalt im Schulalltag die häufigere. Beispielhaft ist die Konstellation zu nennen, dass Lehrkräfte, sei es am Elternsprechtag oder im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, durch Eltern oder nahe Angehörige der Schüler bedroht werden. Oft wird gegenüber der Lehrkraft angekündigt, einen Rechtsanwalt einzuschalten, sofern die Lehrkraft dem Schüler nicht unmittelbar eine bessere Note gibt, die Notengebung publik machen zu wollen oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Die Lehrkräfte sind oft nicht nur verunsichert, sondern sogar verängstigt. Verstärkt wird dieser Effekt oftmals durch den zeitgleichen Auftritt mehrerer Familienmitglieder. Empfindet die Lehrkraft die Ankündigung lediglich als bloße Unannehmlichkeit, reicht dies für eine Nötigung nicht aus.

Als weitere Voraussetzung muss die Nötigung rechtswidrig sein, das heißt, die Androhung oder das Nötigungsmittel muss für den angestrebten Zweck verwerflich sein,

vgl. § 240 Abs. 2 StGB. Die Einwirkung muss derart massiv sein, so dass die Lehrkraft eingeschüchtert ist und den Eindruck hat, keine andere Wahl zu haben. Für den Einzelfall ist grundsätzlich entscheidend, wie die Ankündigung des Übels erfolgt und der Betroffene diese empfindet. Schließlich ist auch stets die Verwerflichkeit zu prüfen.

f) Hausverbot / Hausfriedensbruch

§ 123 StGB Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Eigentum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Im Anschluss an einen Konflikt, z.B. nach einem verbal aggressiven Auftritt der Eltern eines Schülers am Elternsprechtag, kann gegenüber diesen Personen durch die Schulleitung, einer beauftragten Lehrkraft oder eines Beauftragten des Schulträgers ein **Hausverbot** ausgesprochen werden (§ 59 Abs. 2 Nr. 5 SchulG NRW). Es wird empfohlen, das Hausverbot zunächst tatsächlich auszusprechen und im Nachgang auch schriftlich mitzuteilen. Das Hausverbot kann zeitlich befristet sowie örtlich eingeschränkt werden, in jedem Fall muss es sich an eine konkrete Person richten und verhältnismäßig sein, so dass zuvor eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Dient das Hausverbot der Aufrechterhaltung eines ungestörten Unterrichtsbetriebs, überwiegen die Interessen der Schule gegenüber dem Einzelnen. Adressat des Hausverbots kann auch ein Schüler sein, wobei hier vorrangig ein vorübergehender Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme i.S.d. Schulgesetzes zu prüfen ist. Kommt es dann im Folgenden zu einem Betreten der Räume der Schule oder des Schulgeländes der Person, die vom Schulbesuch ausgeschlossen ist, kann ein strafrechtlich relevanter **Hausfriedensbruch** vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn das Betreten der Schule oder des Schulgeländes nicht vom Willen des Schulleiters gedeckt ist. Von diesem Einverständnis zum Betreten ist zunächst auszugehen, es sei denn, dass ein Betreten, wie oben geschildert, ausdrücklich untersagt wurde.

Hausverbote richten sich in der Regel gegen Schulfremde; Hausverbote gegen Lehrkräfte sind nicht möglich.

- Die Reaktion -

Die oben dargestellten Strafdelikte sind typische Taten im Schulalltag. Die Reaktion hierauf muss stets im Einzelfall geprüft werden. Mögliche Reaktionen sind im Folgenden nur beispielhaft aufgezählt und sollen als erste Handlungsvariante herangezogen werden.

Zu Anfang, im direkten Anschluss an die mögliche Tat, ist ein Gespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und dem Schulleiter zu empfehlen. In diesem Gespräch ist der Fürsorgepflicht gegenüber der Lehrkraft nachzukommen. Es dient ferner dazu, den Sachverhalt möglichst detailgetreu und unverändert dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben. Dieses Gespräch soll der Lehrkraft bei der Entscheidung helfen, ob die Polizei eingeschaltet und ein Strafantrag gestellt werden soll. Die Entscheidung hierüber sollte der Schulleitung zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gegeben werden.

Hat ein Schüler die Tat begangen, ist es aus erzieherischen und präventiven Gründen ebenfalls empfehlenswert, mit ihm ein Gespräch in Anwesenheit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft zu führen. Oft ist das Hinzuziehen eines Elternteils hilfreich.

Soweit unzweifelhaft ist, wer die Tat begangen hat, ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Dennoch sollte der Schulleiter zusammen mit der betroffenen Lehrkraft auch in diesem Fall ein Gespräch mit dem vermutlichen Täter führen, sofern dieser aus der Schülerschaft stammt.

Schon in diesem Stadium ist auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten. Mögliche Zeugen sind zu notieren und Beweise, wie z.B. Fotomaterial oder die beschädigte Sache an sich, sind zu sichern.

Im Folgenden kann, vorrangig in Absprache mit der Schulleitung, durch die betroffene Lehrkraft selbst ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden. Vor allem bei schwerwiegenden Taten kann/sollte das Einschalten der Polizei schon die allererste Reaktion sein. Für die strafrechtliche Verfolgung der Tat muss der Täter 14 Jahre alt und damit strafmündig sein. Möglicherweise ist aber auch der Einsatz der Polizei unterhalb der Grenze der Strafmündigkeit sinnvoll. In diesem Fall wird die Tat zwar nicht strafrechtlich verfolgt, dennoch bleibt der erstmalige Kontakt zur Polizei für viele Jugendliche eine unangenehme Erfahrung, die nachwirkt und von Wiederholungstaten abhält.

Wie im ersten Teil dieser Handreichung dargestellt, ist für viele Delikte ein Strafantrag sogar zwingend erforderlich, damit die Tat strafrechtlich verfolgt wird.

Sowohl bei einer einfachen als auch bei einer fahrlässigen Körperverletzung ist ein Strafantrag gemäß § 230 StGB erforderlich, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (relatives Antragsdelikt). Aus diesem Grund empfiehlt es sich bei Körperverletzungsdelikten, grundsätzlich einen Strafantrag zu stellen. Die Vorschrift eröffnet auch der Bezirksregierung die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen (§ 230 Abs. 2 StGB). Aus Fürsorgegründen prüfen Dezernat 47 bzw. die entsprechenden Schulämter für die im Tarifbeschäftigungsverhältnis stehenden Lehrkräfte der Grundschulen, ob einem Strafantrag der Lehrkraft beigetreten wird. Die Fürsorge umfasst gemäß § 45 S. 2 BeamtStG die Pflicht, den Beamten vor Angriffen von außen, insbesondere vor körperlichen und verbalen Übergriffen, zu schützen. Dazu gehört, dass der Dienstherr die Möglichkeit prüft, ebenfalls einen Strafantrag zu stellen. Voraussetzung ist also, dass die Lehrkraft bereits einen Strafantrag gestellt hat. Entsprechende Unterlagen sowie eine ausführliche Darstellung

des Sachverhalts sollten daher zeitnah bei der zuständigen Sachbearbeitung der Bezirksregierung bzw. dem Schulamt eingereicht werden, um eine Prüfung im Einzelfall vornehmen zu können.

Ebenfalls ist für alle Beleidigungstatbestände als Prozessvoraussetzung ein Strafantrag gemäß § 194 StGB zwingend erforderlich (absolutes Antragsdelikt). Auch diese Vorschrift gibt dem Dienstvorgesetzten ein eigenes Antragsrecht. Aber auch bei einem ehrverletzenden Delikt, bei dem man angesichts des persönlichen und kränkenden Charakters sicherlich schnell zu einer eigenständigen, sofortigen Reaktion neigt, sollte die betroffene Lehrkraft nicht selbst ad hoc reagieren, sondern ebenfalls zunächst schnellstmöglich die Schulleitung informieren. Sodann kann in Abstimmung mit der Schulleitung - soweit es sich bei dem Täter um einen Schüler handelt - ein Gespräch mit dem Schüler gesucht werden. Aufgrund der bereits zunehmenden Respektlosigkeit gegenüber den Lehrkräften sowohl bei den Schülern während des Unterrichts als auch bei deren Familienangehörigen am Tag der offenen Tür oder bei Beratungsgesprächen, ist ein Strafantrag - auch bei den Beleidigungstatbeständen - immer ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Wie die Körperverletzung werden auch die Sachbeschädigung (§ 303 c StGB) und der Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) nur auf Antrag verfolgt, sofern kein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein eigenes Antragsrecht hat die Bezirksregierung hier jedoch nicht.

Ein Hausfriedensbruch wird ebenfalls nur strafrechtlich verfolgt, sofern durch den Antragsinhaber, in diesem Fall der Schulträger, ein Antrag gestellt wird (§ 123 Abs. 2 StGB). Als erste Reaktion auf das unerlaubte Betreten kann das Hausrecht ausgeübt und die Person zum Verlassen des Geländes aufgefordert werden. Soweit dies nicht erfolgreich ist, sollte die Schulleitung die Polizei informieren und deren Eintreffen abwarten. Im Nachgang kann dann ein Strafantrag gestellt werden.

Hinsichtlich der Nötigung ist zwar kein Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich, jedoch sollte eine Strafanzeige erstattet werden, damit die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erlangen.

Bei schwerwiegenden Delikten, die über die soeben dargestellten Tatbestände hinausgehen, hat die Dienststelle die Möglichkeit, unabhängig des Strafantrags der Lehrkraft, selbständig einen Strafantrag zu stellen.

Auf den Strafantrag hin finden sodann die Ermittlungen der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft statt. Die Staatsanwaltschaft hat von Amts wegen zu ermitteln, so dass die Tatumstände nicht vollständig von Seiten der den Antrag stellenden Lehrkraft bzw. von Seiten des Dienstherrn beigebracht werden müssen. Für die Ermittlungen muss jedoch ein Anfangsverdacht bestehen. Nicht ausreichend sind daher bloße Behauptungen gegen einen vermeintlich Schuldigen, unabhängig davon, ob diese durch Privatpersonen oder Rechtsanwälte vorgetragen werden. Es gilt im Zweifel, wer eine Behauptung aufstellt, die dem Beweis zugänglich ist, muss auch einen entsprechenden Beweis erbringen können.

Bieten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft genügend Anlass, sodass ein hinreichender Tatverdacht bejaht werden kann, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, andernfalls wird das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Schließlich findet ein Hauptverfahren statt, sofern dieses durch den zuständigen Strafrichter eröffnet wurde.

Als „Zwischenweg“ gibt es zudem die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen unter Auflagen und Weisungen von der Erhebung der Anklage abzusehen, z.B. gegen Zahlung eines Geldbetrages.

Möglich ist auch ein offizieller Täter-Opfer-Ausgleich, der über die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht angeregt wird (§ 155 a StPO). Nach Vorliegen eines Ausgleichsvorschlags entscheidet die Staatsanwaltschaft über die vorläufige Einstellung des Verfahrens. Kommt der Täter-Opfer-Ausgleich schließlich zustande, hat die/der Beschuldigte die Ausgleichsleistung erbracht und sind weitergehende Maßnahmen nicht angezeigt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein.

Sofern keine strafrechtliche Verfolgung seitens der betroffenen Lehrkraft angestrebt wird, kann eine innerschulische Wiedergutmachung erfolgsversprechend sein. Symbolischer Ausdruck kann die Entschuldigung und das Akzeptieren der Entschuldigung sein.

Parallel zum Strafverfahren kann die Lehrkraft auch oftmals zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Dies ist bei Körperverletzungsdelikten der Fall, hier kann Schmerzensgeld gemäß § 823 BGB i.V.m. §§ 249, 253 BGB, aber auch Schadensersatz verlangt werden. Die Höhe ist dabei zu beziffern. Besonders beim Schmerzensgeld ist dies oft schwierig, da es sich um einen immateriellen Schaden handelt. Empfohlen wird, sich in diesen Fällen den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

Auch im Falle der Veröffentlichung ehrverletzender Äußerungen eines Schülers oder eines Schulfremden über eine Lehrkraft im Internet sollte für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs § 823 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog bzw. der Löschung der Daten ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Zu erwähnen ist, dass zivilrechtliche Ansprüche nur von der betroffenen Lehrkraft geltend gemacht werden können. Die Bezirksregierung hat hier keine Handlungsoption.

Kosten

Neben der Frage, wie strafrechtlich oder anderweitig auf einen tätlichen Angriff im schulischen Umfeld reagiert werden kann, ist auch die Frage der Kostentragung für möglicherweise durch eine Rechtsberatung entstehende Kosten für die Lehrkräfte relevant.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr seine Beschäftigten in den Grenzen des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums - 24 - 1.42 - 2/08 – und des Finanzministeriums - IV - B 1110-

85.4-IV A 2- vom 7. 7. 2008. Dieser ist zu finden unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1820100114100336198.

Dieser Erlass findet für einen Großteil der Beschäftigten des Landes Nordrhein – Westfalen Anwendung. Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind u.a. Beamte sowie Arbeitnehmer.

Wird gegen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, zum Beispiel ein strafrechtliches Ermittlungs- oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt, kann die Lehrkraft einen Antrag für einen Vorschuss zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung stellen oder, wenn Dienstbezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierdurch unterstützt der Dienstherr die Beschäftigten in finanzieller Hinsicht. Für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens wird u.a. vorausgesetzt, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht, die Verteidigungsmaßnahme geboten erscheint, anzunehmen ist, dass den Beschäftigten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, die vorläufige Übernahme der Kosten den Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann und nicht von anderer Dritter Seite kostenfreier Rechtsschutz zu erlangen ist.

Die endgültige Kostenerstattung richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens.

Auch im Rahmen eines Zivilprozesses unterstützt der Dienstherr seine Beschäftigten in den Grenzen des oben genannten Erlasses. Soweit Beschäftigte wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen wollen, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Dies gilt zudem, wenn Beschäftigte von Dritten in Anspruch genommen werden. Die endgültige Kostenerstattung richtet sich auch hier nach dem Ausgang des Verfahrens.

Auch in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen können die Beschäftigten in den Grenzen des oben genannten Erlasses Unterstützung durch den Dienstherrn erfahren.

Zuständig für die nach dem Runderlass zu treffenden Entscheidungen ist der oder die Dienstvorgesetzte. Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung im Rahmen der Kostentragung ist schriftlich auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen.

Fazit

Letztendlich bleibt die Frage, ob ein Strafantrag sinnvoll ist, eine Frage des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist stets die Schwere der Tat, aber auch, ob der Täter bereits durch ähnliche Taten in Erscheinung getreten ist und schulische Ordnungsmaßnahmen daher nicht mehr erfolgversprechend sind.

Wichtig ist in jedem Fall, dass der Sachverhalt durch die Schulleitung zeitnah erörtert wird, insbesondere, wenn die Lehrkraft davon absieht, einen Strafantrag zu stellen. Wegen des erzieherischen Gedankens ist die unmittelbare Reaktion auf die Straftat eines Schülers von besonderer Bedeutung.

Zur Prävention wird den Schulleitungen die regelmäßige Zusammenarbeit mit den von der Kreispolizeibehörde und den Jugendämtern benannten Ansprechpartnern empfohlen.

Stetige Ansprechpartner und Unterstützer für entsprechende Fragen sind jedoch auch immer die Mitarbeiter des Dezernats 47 der Bezirksregierungen.